

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 6/2006
– Schule –

Kiel, den 30. Juni 2006

ISSN 0945–2923

Inhalt

Schule

Schulgestaltung

- 163 Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler an Netz
163 Jugendinitiative Step 21: Modellprojekt [Weiße Flecken]-
Zeitung füllt journalistische Lücken aus der NS-Zeit

Fortbildung und Fachberatung

- 164 Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten – Fortbil-
dung für Interessierte und (neue) Tutorinnen und Tutoren

Schulverwaltung

- 164 **Landesverordnung über die Eignungsprüfung
für das Studium an einer Fachhochschule in
Schleswig-Holstein (EignungsprüfungVO FH)
Vom 26. April 2006**

- 167 Wechsel des Schulträgers der IGS Pansdorf
167 Wechsel des Schulträgers des Insel-Gymnasiums
Fehmarn
167 Lernen am anderen Ort
169 Bilinguale Unterrichtsangebote an Grundschulen

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 170 Änderung des Erlasses Übertragung von Befugnissen
zur Vermeidung von Unterrichtsausfall
170 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 6
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

2,30 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ans Netz

E-Learning bei oncampus für Schülerinnen und Schüler des 12. und 13. Jahrganges im Wintersemester 2006/07

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. Juni 2006 – III 331, III 338

oncampus, die E-Learning-Tochter der Fachhochschule Lübeck, bietet besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe zum kommenden Wintersemester die Möglichkeit, drei wissenschaftliche Weiterbildungskurse mit einer geringen Kostenbeteiligung von 100 Euro pro Kurs (Normalpreis 680 Euro) vergünstigt zu studieren. Für bestandene Prüfungen werden Credit Points nach ECTS vergeben. Damit sind die Anerkennung der Leistungen und die Anrechnung auf ein späteres Studium in dem entsprechenden Online-Studiengang möglich.

Somit können Studienleistungen bereits während der Schulzeit erbracht und die Studienzzeit bei Aufnahme eines Studiums entsprechend verkürzt werden.

Ablauf:

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler wird in Absprache mit den Lehrkräften der jeweiligen Schulen erfolgen. Nach der Anmeldung erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Passwort, mit dem sie Zugang zum Lernraum erhalten. Betreut und begleitet werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer von qualifizierten Online-Mentoren. Jeder Kurs schließt mit einem Hochschulzertifikat ab.

Weitere Informationen finden Interessierte unter „Aktuelle Angebote“ im Bereich „Weiterbildung“ unter www.oncampus.de.

Kursübersicht:

- Mathematik I
- Betriebswirtschaftslehre I
- Einführung Informatik

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler des 12. und 13. Jahrganges in Schleswig-Holstein

Kurslaufzeit: 15. September 2006 bis 31. März 2007, Stundenumfang ca. 150 Stunden

Anmeldeschluss: 15. August 2006

Sprache: Deutsch

Kosten: 100 Euro / Kurs

Abschluss: Hochschulzertifikat der Fachhochschule Lübeck

Anbieter/

Studienstandort: Fachhochschule Lübeck, Stephensonstraße 3, 23562 Lübeck

Kontakt: oncampus GmbH, Stephensonstraße 3, 23562 Lübeck, Infoline 0700 / 66226787, E-Mail: info@oncampus.de

Jugendinitiative Step 21: Modellprojekt [Weiße Flecken]-Zeitung füllt journalistische Lücken aus der NS-Zeit

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7. Juni 2006 – III 332

Die [Weiße Flecken]-Zeitung ist das Ergebnis eines achtmonatigen journalistischen Erinnerungsprojektes, das die Jugendinitiative Step 21 mit 80 Jugendlichen aus Deutschland und Polen durchgeführt hat. Die Jugendlichen analysierten die Lokalpresse der NS-Zeit aus ihrer Region, nutzten Material aus Bibliotheken und Archiven und sprachen mit Zeitzeugen. So entstand diese Zeitung, die „weiße Flecken“ der NS-Zeit sichtbar macht. Dank den Förderern und Partnern, dem Fonds „Erinnerung und Zukunft“, der Zeit-Stiftung und der Wochenzeitung Die Zeit kann diese Zeitung den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Die [Weiße Flecken]-Zeitung ist ein Beispiel für zeitgemäße Formen des Erinnerens und spiegelt zudem Einstellungen von Jugendlichen zu Themen wie Pressefreiheit, verantwortlicher Journalismus und aufgeklärte Leserschaft wider.

Die Zeitung ist besonders geeignet im Rahmen des Geschichts- und Deutschunterrichtes, für Projekte und fächerübergreifenden Unterricht.

Ein ausführlicher Leitfaden für Lehrkräfte kann bei Step 21 bestellt werden. Step 21 bietet an, Schülerprojekte auf der Website vorzustellen.

Kontakt: www.step21.de

Download für die Zeitung: www.step21.de/weisseflecken/download

Postbestellung der Zeitung gegen 10 Euro Porto- und Vertriebskosten pro Klassensatz von 30 Exemplaren über:

Step 21 [Weiße Flecken]

Stubbenhuk 3

20459 Hamburg

Fax: 040 / 37859613

E-Mail: stieff.helga@step21.de

Fortbildung und Fachberatung

Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten – Fortbildung für Interessierte und (neue) Tutorinnen und Tutoren

Donnerstag 31. August 2006 von 14.30 bis 18.30 Uhr, Stadthalle Neumünster, Kleinflecken 1, 24534 Neumünster

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 2. Juni 2006 – III 332

Schleswig-Holstein bildet erstmals interessierte Lehrkräfte aller Schularten als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Tutorinnen/Tutoren für den Geschichtswettbewerb fort. Ziel ist die Förderung des forschenden Lernens und die Spurensuche vor Ort.

Der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten ist alle zwei Jahre eine Herausforderung für Kinder und Jugendliche, aber auch für ihre Lehrkräfte und Betreuerinnen und Betreuer. (Start: 1. September 2006, Abgabeschluss: 28. Februar 2007).

Die Fortbildung stellt das diesjährige Rahmenthema vor. Eine Einführung in die Methoden der projektbezogenen Archivarbeit sowie der Zeitzeugenbefragung

steht ebenfalls auf dem Programm. Ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Tutorinnen und Tutoren sowie Juroren des Geschichtswettbewerbs berichten über ihre Erfahrungen und die Modalitäten des Wettbewerbs. Ein Reader mit Materialien zur historischen Projektarbeit wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fortbildung von der Körber-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Fortbildung setzt das Bildungsministerium den landesweiten öffentlichen Auftakt zum diesjährigen Wettbewerb, in dem erstmals auch Landessiegerinnen und Landessieger gekürt werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Vogel, Museum Tuch + Technik Neumünster, Fabrikstraße 32, 24534 Neumünster, Tel. 04321/559 58 47, E-Mail: vogel@tuch-und-technik.de

Informationen über den Geschichtswettbewerb im Internet: www.geschichtswettbewerb.de

Die Veranstaltung ist als Fortbildungsveranstaltung durch das MBF anerkannt.

Schulverwaltung

Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein (EignungsprüfungVO FH)

Vom 26. April 2006

Aufgrund des § 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Eignungsprüfung wird die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein festgestellt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anforderungen richten sich nach den Standards für die Abschlussprüfung an der Fachoberschule.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

1. der Hauptschulabschluss,
2. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberufes und mindestens zwei Jahre berufliche Tätigkeit oder eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit und
3. eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Abschlusszeugnis der Berufsschule und in der Ausbildungsabschlussprüfung im Durchschnitt mindestens befriedigende Noten erhalten haben. Während der beruflichen Tätigkeit soll sie oder er mindestens befriedigende Leistungen gezeigt haben.

(3) Über Ausnahmen entscheidet das für Schulen zuständige Ministerium.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermine

(1) Die Prüfung wird einmal jährlich gemeinsam mit der Abschlussprüfung an der Fachoberschule durchgeführt.

Den Schulstandort oder die Schulstandorte bestimmt das für Schulen zuständige Ministerium.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres bei dem für Schulen zuständigen Ministerium zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein soll,
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Nachweise über den Schulabschluss und eine Berufsausbildung,
3. Nachweise über die berufliche Tätigkeit,
4. Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine Erklärung, ob bereits eine Eignungsprüfung für das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein oder eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife abgelegt wurde, sowie
6. eine Erklärung, welche Fächer (§ 7 Abs. 1) für die schriftliche Prüfung und welches weitere Fach (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) für die mündliche Prüfung gewählt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet das für Schulen zuständige Ministerium.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss an einer berufsbildenden Schule gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter einer berufsbildenden Schule als vorsitzendes Mitglied,
2. die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter einer berufsbildenden Schule als Stellvertretung und
3. Fachprüferinnen und/oder Fachprüfer, die für jedes der in den §§ 7 und 8 genannten Prüfungsfächer von der oder dem Vorsitzenden bestimmt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen.

§ 5 Fachausschüsse

(1) Für die mündliche Prüfung können Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung oder eine von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmte Lehrkraft,
2. die Fachprüferin oder der Fachprüfer und
3. als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer und zugleich als Schriftführerin oder Schriftführer ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine fachkundige Lehrkraft.

(2) Die Fachprüfer sollen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien besitzen.

(3) Die Fachausschüsse entscheiden über die Bewertung der mündlichen Leistungen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen:

1. eine Arbeit im Fach Deutsch, wobei je ein Thema aus den Bereichen Kultur, Technik, Wirtschaft und Politik zur Wahl gestellt wird,
2. je eine Arbeit aus zweien der Fächer Mathematik, Fremdsprache (in der Regel Englisch) und Naturwissenschaft (Physik, Chemie, Biologie) nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

Die Bearbeitungszeiten richten sich nach denen in der schriftlichen Abschlussprüfung an der Fachoberschule. Dabei entspricht die Bearbeitungszeit für ein naturwissenschaftliches Fach der für das fachrichtungsbezogene Fach an der Fachoberschule.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer und von einem weiteren Mitglied des Fachausschusses beurteilt. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Noten in mehr als einem Fach „ungenügend“ oder in allen Fächern „mangelhaft“ sind.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
2. ein Fach aus dem fachspezifischen Bereich der Fachoberschule, das nicht schriftlich geprüft wurde, nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf die mündliche Prüfung in einem Fach verzichten, wenn in der schriftlichen Prüfung in dem Fach die Note „befriedigend“ oder besser erreicht wurde.

(3) Die mündliche Prüfung wird einzeln durchgeführt. Dabei soll sie in der Regel die Dauer von 20 Minuten je Fach nicht überschreiten.

§ 9 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ bewertet. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach werden in einer Endnote zusammengefasst.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in den Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn eine „mangelhaft“ lautende Endnote durch eine mindestens „befriedigend“

lautende Endnote ausgeglichen wird. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Endnote „ungenügend“ lautet oder mehr als eine Endnote „mangelhaft“ lautet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und des jeweiligen Fachausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Wiederholung

Die nichtbestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn bereits an einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ohne Erfolg teilgenommen wurde.

§ 12 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Gründe vorliegen, die die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat.

(3) Wer täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In dem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung des Prüfungsteiles anordnen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nimmt bis zur Mitteilung der Entscheidung an der Prüfung teil.

(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Eintritt in die Prüfung über die Folgen von Täuschungsversuchen zu belehren; die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13 Übergangsregelung

Für die Eignungsprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Prüfung zugelassen worden sind, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bewerber ohne Fachhochschulreife um das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein vom 19. August 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 233), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2006

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Wechsel des Schulträgers der IGS Pansdorf

Hier: Genehmigung gemäß § 57 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 24. Mai 2006 – III 162 – 321.1514 -1.1

Im Hinblick auf die zwischen der Gemeinde Ratekau und dem Kreis Ostholstein am 9. Februar 2006 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft für den Betrieb einer Integrierten Gesamtschule in der Gemeinde Ratekau sowie die befristete Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft erteile ich mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die nach § 57 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SchulG erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zum Wechsel des Schulträgers der IGS Pansdorf.

Weiterhin ordne ich hiermit den sofortigen Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Der vollständige Bescheid mit Begründung sowie die Begründung für die Anordnung des sofortigen Vollzuges können bei dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, gestellt werden.

Wechsel des Schulträgers des Insel-Gymnasiums Fehmarn

Hier: Genehmigung gemäß § 57 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 30. Mai 2006 – III 334

Im Hinblick auf die zwischen der Stadt Fehmarn und dem Kreis Ostholstein am 18./23. Mai 2006 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft für den Betrieb des Insel-Gymnasiums erteile ich mit Wirkung zum 1. Januar 2007 die nach § 57 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SchulG erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zum Wechsel der Schulträgerschaft des Insel-Gymnasiums Fehmarn vom Kreis Ostholstein auf die Stadt Fehmarn.

Der vollständige Bescheid mit Begründung kann bei dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, schriftlich oder zur Nieder-

schrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Lernen am anderen Ort

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 – III 422

Vorbemerkung

Die Öffnung der Schule und des Schullebens erweitert den Unterricht in den Schulräumen durch zusätzliche Möglichkeiten, Lernorte außerhalb des Schulgeländes in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen. Durch das Lernen am anderen Ort wird in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensweltnahes Lernen ermöglicht. Es schafft Raum für Begegnungen mit Natur und Heimat, mit Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft und Sport, in der Jugendarbeit sowie mit der Berufs- und Arbeitswelt. Indem Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, sich in der Gruppe zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen, werden die Sozial- und Gemeinschaftsfähigkeit und der Zusammenhalt in der Klasse oder Gruppe gefördert.

1. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Lernen am anderen Ort im Sinne dieses Erlasses findet im Rahmen schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt. Hierzu zählen

1.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,

1.2 Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung und sonstige Angebote der Schule außerhalb des Schulgeländes sowie

1.3 Schulausflüge.

Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes müssen rechtzeitig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigt werden.

2. Leiterin oder Leiter der Veranstaltung

Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulausflüge werden von Lehrkräften geleitet. Für Ganztagsangebote und sonstige Angebote außerhalb des Schulgeländes übernimmt eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft die Leitung.

3. Pflicht zur Teilnahme

Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verpflichtet, soweit sie oder er nicht nach § 34 SchulG beurlaubt oder nach § 45 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SchulG ausgeschlossen ist. Dies gilt für offene Ganztagsangebote und sonstige Angebote der Schule (Nr. 1.2) nur, soweit sich die Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet haben.

4. Planung und Vorbereitung

4.1 Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes werden durch die Leiterin oder den Leiter vorbereitet und geplant.

4.2 Mehrtägige Schulausflüge sind rechtzeitig und ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu erörtern. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen vor Durchführung eines Schulausfluges eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung

zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kosten sollen für die Beteiligten zumutbar sein; Schülerinnen und Schüler sollen nicht aus finanziellen Gründen an der Teilnahme an einem Schulausflug gehindert sein.

5. Beförderungsmittel

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit Reisebussen durchgeführt.

Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Hierbei sind die Hinweise des Leitfadens „Lernen am anderen Ort“ (Nr. 12) zu berücksichtigen.

(Der Leitfaden steht im Internet unter www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de, Stichwort „Lernen am anderen Ort“ und www.lernnetz-sh.de.)

6. Abschluss von Verträgen

Die Leiterin oder der Leiter schließt Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen im Namen der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler nach deren Zustimmung ab. Verträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt wurde (Nr. 1).

7. Beaufsichtigung und Begleitung

7.1 Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für die Durchführung der schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Sie oder er muss während der Veranstaltung alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen.

7.2 Bei mehrtägigen Schulausflügen oder bei besonderen Aufsichtsverhältnissen sollen nach Bedarf weitere Lehrkräfte oder geeignete Begleitpersonen die Beaufsichtigung mit übernehmen.

7.3 Die Leiterin oder der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügbar ist. Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen muss über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen.

8. Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

8.1 Bei sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (zum Beispiel im Gebirge, im oder auf dem Wasser oder in der Luft) außerhalb des Schulgeländes oder der Schulsportanlage muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft über spezielle Qualifikationen verfügen. Hierzu werden folgende Nachweise anerkannt:

- Eine bestandene Prüfung in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport oder
- die gültige Übungsleiter-, Trainer- oder Schulsportlizenz des betreffenden Sportfachverbandes oder
- eine erfolgreiche Teilnahme an einer hierfür ausgewiesenen Fortbildungsveranstaltung des IQSH oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes.

8.2 Bei Wassersportaktivitäten muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft zusätzlich die Rettungsfähig-

keit nachweisen. Rettungsfähig in diesem Sinne ist, wer

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG, des DRK oder des ASB nachweisen oder
- den Nachweis über die sportartspezifische Rettungsfähigkeit erbringen kann.

Die Anforderungen für die sportartspezifische Rettungsfähigkeit werden für einzelne Wassersportarten durch die oberste Schulaufsicht gesondert festgelegt. Es ist möglich, die Rettungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Qualifikationen nach Nr. 8.1 zu erwerben. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit soll spätestens alle vier Jahre erneuert werden.

8.3 Wenn keine der aufsichtsführenden Personen über die Nachweise nach den Nrn. 8.1 und 8.2 verfügt, muss eine geeignete und volljährige Person mit der entsprechenden Qualifikation bei der Durchführung der Sportaktivität hinzugezogen werden. Die Verantwortung für die pädagogische Leitung und Aufsicht der Veranstaltung verbleibt bei der Leiterin oder dem Leiter. Sie oder er muss sich über sportartspezifische Gefährdungen informieren, für die Sicherheit in den Bereichen sorgen, die keine besonderen Fachkenntnisse der Sportart voraussetzt, und darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der externen Fachkraft folgen. Diese muss grundsätzlich speziell für die Gruppe abgestellt und für die gesamte Dauer der Sportaktivität anwesend sein. Sie ist vor Beginn der Veranstaltung über den Leistungsstand und vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schüler zu informieren.

8.4 Abgesehen vom Schwimmunterricht dürfen an Aktivitäten im oder auf dem Wasser nur Schülerinnen und Schüler mit Schwimmnachweis (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze) teilnehmen. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind möglich, wenn zusätzliche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.

8.5 Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Personen geeignete Schwimm- oder Rettungswesten tragen. Für das Sportrudern und das Windsurfen sowie in besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden; hierbei sind die Hinweise in dem Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ (Nr. 12) zu beachten.

8.6 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen an sportlichen Aktivitäten mit besonderem Qualifikationsanforderungen nur teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Dies gilt auch für andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Fahrradfahren oder Skaten auf öffentlichen Verkehrswegen, Baden).

9. Abschluss einer Schülerin oder eines Schülers Während eines mehrtägigen Schulausfluges ist der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers möglich, wenn durch außergewöhnlich undiszipliniertes Verhalten der geordnete Ablauf gefährdet ist und sonstige erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. In diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 45 Abs. 8 SchulG über den sofortigen Ausschluss.

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Wird die Schülerin oder der Schüler von den Eltern nicht abgeholt und ist eine anderweitige Begleitung nicht möglich, wird die Schülerin oder der Schüler allein nach Hause geschickt, soweit sie oder er nach Alter und Reife hierzu imstande ist. Die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler tragen die zusätzlichen Kosten für die vorzeitige Rückfahrt.

10. Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen
- 10.1 Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erhalten Lehrkräfte sowie bei Bedarf weitere Begleitpersonen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit den nachfolgenden Maßgaben:
- 10.2 Anstelle von Tagegeld und Übernachtungsgeld (§§ 6, 7 und 8 BRKG) wird für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes eine Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 1 BRKG festgesetzt. Die Aufwandsvergütung beträgt für jeden Kalendertag 4/10 des vollen Tagegeldes, für jede Nacht 3/10 des Übernachtungsgeldes, § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG (Zuschuss wegen erhöhter Übernachtungskosten) ist nicht anzuwenden. Die Festsetzung der Aufwandsvergütung schließt im Einzelfall die Erstattung notwendiger Mehrkosten nicht aus, sofern sie nachgewiesen und hinreichend begründet werden.
- 10.3 Fahrtkosten werden nach § 5 BRKG erstattet. Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegten Wegstrecken wird keine Vergütung gewährt.
11. Zuwendungen von dritter Seite
Stehen der Schule zusätzliche Mittel von dritter Seite zur Verfügung, so können Lehrkräften oder weiteren Begleitpersonen auch aus diesen Mitteln die erstattungsfähigen Reisekosten ersetzt werden. Die unmittelbare Annahme von Zuwendungen Dritter ist Lehrkräften nicht gestattet.
12. Leitfaden zur Planung und Durchführung von Schulausflügen
Weitergehende Informationen über die Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes befinden sich in dem Leitfaden „Lernen am anderen Ort“.
13. Inkrafttreten
Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Schulausflüge, die nach der Richtlinie für Schulausflüge vom 26. Februar 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 143), zuletzt geändert mit Erlass vom 1. Dezember 2004 (NBI. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 334), geplant wurden, können alternativ noch auf dieser Grundlage durchgeführt werden. Im Übrigen wird die Richtlinie für Schulausflüge vom 26. Februar 2002 aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Regelungen aufgehoben:
- Buchstabe B Nr. 5 des Runderlasses „Schwimmen und Baden“ vom 10. März 1994, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Februar 2002.
 - Bekanntmachung „Haftung bei Schulausflügen“ vom 15. Dezember 1992 (NBI. MBWKS. Schl.-H. S. 359).

- Runderlass vom 20. August 1993 über den Abschluss von Versicherungen aus Anlass von Schulausflügen mit den Bekanntmachungen zur Änderung des Erlasses vom 12. Februar 1994 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 57), vom 25. September 1994 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 317) sowie vom 5. Juni 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 262).

In Vertretung
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Bilinguale Unterrichtsangebote an Grundschulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 6. Juni 2006 - III 301

Ergänzend zu dem ab dem Schuljahr 2006/07 beginnenden verpflichtenden Englischunterricht ab Jahrgangsstufe 3 können Grundschulen bei ausreichender Nachfrage im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bilinguale Unterrichtsangebote in unterschiedlichen Formen, z.B. bezogen auf Fächer, Lerngruppen oder Jahrgangsstufen einführen. Interessierten Schulen wird angeraten, sich frühzeitig von der zuständigen Schulaufsicht beraten zu lassen.

Bei der Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Genehmigung eines bilingualen Unterrichtsangebotes erfolgt durch die Schulaufsicht auf Antrag der Schulkonferenz.
2. Die Genehmigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Offenheit des Angebotes für alle Schülerinnen und Schüler
 - Nachweis einer qualitativ und quantitativ ausreichenden personellen Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen
 - Darlegung der Stundenverteilung bei Sicherung des verpflichtend ab Jahrgangsstufe 3 zu erteilenden Englischunterrichtes
 - Vorlage eines Konzeptes mit Aussagen zu den Zielen des Angebotes, zur Lerngruppenstruktur, zu curricularen Grundzügen und zur Methodik
 - Bei langfristig angelegten Angeboten dokumentierte Absprachen mit den weiterführenden Schulen zur möglichst weitgehenden Sicherung der Kontinuität der Bildungsgänge
3. Die Schulen sind zur Rechenschaftslegung und in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht zur Evaluation verpflichtet.

Der Erlass tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Änderung des Erlasses Übertragung von Befugnissen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. Mai 2006 – III 42

Der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. Dezember 2004 – 320.02. 3.1.7, III 173 / III 63 (NBI, MBWFK, Schl.-H. – S – 2005 S. 7) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die Fassung:

„Im Rahmen eines Modellversuchs zur Budgetierung übertrage ich den Schulleiterinnen und Schulleitern der

Gymnasien und Gesamtschulen der Kreise Herzogtum-Lauenburg und Stormarn bis zum 31. Juli 2007 die Befugnis, die unter 1 b dargestellten Maßnahmen im Umfang von 40 % der ihren Schulen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Vertretungsfonds für kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfall und kurze Vertragslaufzeiten (bis zu einem Monat) durchzuführen.“

In Vertretung
Dr. Meyer-Hesemann

Ausschreibung der Funktionsstellen

| Schule | Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.-Gr. | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an das |
|---------------------|-------|---------------------------------|----------|--|--|
| 1. Gymnasium | | | | | |
| 1.1 Gymnasium Marne | Marne | Leiterin/Leiter der Mittelstufe | A 15 | Aufgabenübertragung zum 1. August 2006. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. | Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 412 Postfach 71 24 24171 Kiel |

Ausschreibung der Schulleiterstellen

| Schule | Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl | Zeitpunkt der Besetzung | Schulprofil | Bewerbungen an das |
|---|--|-------------------------|---|---|
| 1. Realschule | | | | |
| 1.1 Wolfgang-Borchert-Realschule Gorch-Fock-Straße 17 25524 Itzehoe | Realschulrektor/in A 15 604 | 1. Februar 2007 | – meist vierzügige Innenstadt-schule – ansprechendes Gebäude mit guter Fachraumausstattung einschließlich neuem PC-Raum – kooperatives Kollegium – Ausbildungsschule – intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen | Schulamt des Kreises Steinburg-Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe |



| Schule Ort | Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl | Zeitpunkt der Beset- zung | Aufgabenprofil | Bewerbung an das |
|---|--|---------------------------------|--|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - gute Zusammenarbeit mit Elternbeirat, Förderverein und Schulträger - reges Schulleben (z.B. Projekt-tage, Sportveranstaltungen, Wolfgang-Borchert-Abende usw.) - breites WPK-Angebot - Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich - Förderung von Schülerinnen und Schülern in den A-Fächern in einer „Lernwerkstatt“ - Lerntraining/soziales Lernen für die 5. Klassen - jährliche Projektwoche 8. Klasse - Streitschlichterausbildung - Schüler-Sanitätsdienst - Sinus-Transfer-Schule - Teilnahme am Forschungspro-jekt „Lesen in der Sekundar-stufe“ - Teilnahme am Projekt sh21 BASIS – Informationstechnik für Schulen | |
| 2. Sonderschule | | | | |
| 2.1 Paul-Dohrmann-Schule Dohrmannweg 4 25337 Elmshorn | Sonderschul- rektor/in A 15 157 139 integrativ | 1. Februar 2007 | <ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum im Einzugsbe-reich von zehn Grundschulen und acht weiterführenden Schulen - 45 teamerfahrene, engagierte Sonderschullehrkräfte - Förderschule 14 Klassen (1 – 9) lebenspraktische Bereiche: Eingangsstufe (Schwimmen, Psychomotorik, Frühradfahren) Oberstufe (AGs, 1. Hilfe-Kurs, Mofa-Führerschein, Baby-Woche, Projekt Lebenspla-nung) intensive Berufshinführung: Betriebserkundungen, Werk-stattunterricht, Betriebspraktika Erziehungshilfe: Schulsozialarbeit, Trainings-raum, schulinterner kriminalprä-ventiver Rat, Tandem (Jugend-arbeit – Schule) - gut ausgerüsteter Computer-raum - Ausbildungsschule - Kooperation mit dem Deut-schen Hausfrauenbund (HW-Unterricht/HW-Ausbildung – Mittagstisch/Bistro) - Integration: 139 Schüler – Lern-gruppen – 10 Schulen | Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 13 25421 Pinneberg |



| Schule | Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl | Zeitpunkt der Besetzung | Schulprofil | Bewerbungen an das | |
|----------------------------------|---|---|-----------------|---|---|
| 2.2 | Förderzentrum Plön Am Schiffsthal 10 24306 Plön | Sonderschulrektor/in A 14 Z 95 52 integrativ | sofort | <ul style="list-style-type: none"> – Prävention: Kindergärten, Eingangsbereiche Grundschule, Langzeitklassen an Grundschulen, Sprachheil- und Psychomotorik-Ambulanzen – Klinikschule in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Elmshorn – Förderschule und Förderzentrum mit Außenstellen – acht Klassen, davon eine in der Außenstelle Grund- und Hauptschule Wankendorf – zwei Kombi-Klassen in GS und integrative und präventive Förderung S in GS – Prävention S in sechs Kindertagesstätten – I-Maßnahmen an fünf GS und einer GHS – fünf I-Klassen HS und I-Maßnahmen – Kooperation im gemeinsamen Schulzentrum von FS, HS und RS inklusive Freizeitprojekt FRISBI – Berufsorientierung/Werkstatt-Tag, Betriebspraktika – Ausbildungsschule – Offene Ganztagschule i.E. (gemäß Konzeption HS, FS und Stadtjugendpflege) | Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön |
| 3. Grund- und Hauptschule | | | | | |
| 3.1 | Grund- und Hauptschule Ratekau Bäderstraße 38 23626 Ratekau – 2. Ausschreibung – | Rektor/in A 13 Z 304 | 1. Februar 2007 | <ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule, einzügige Hauptschule – Offene Ganztagschule bis 15.00 Uhr mit Essen und Hausaufgabenhilfe – Streitschlichterausbildung und Schulsanitäterdienst – Programm Fit und Stark fürs Leben – ganztägige Unterstützung durch Schulsozialarbeiter – intensive Zusammenarbeit mit Jugendzentrum, Kirche, DRK und anderen Vereinen – vielfältige Maßnahmen zur Berufsqualifizierung und Aufbau einer FLEX-Klasse – gute Ausstattung mit Computern, Fachräumen – breitgefächertes WPK-Angebot in Klassen 8/9 – gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Elternschaft, Förderverein | Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 23701 Eutin |

| Schule | Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl | Zeitpunkt der Besetzung | Schulprofil | Bewerbungen an das |
|---|--|-------------------------|--|---|
| 4. Gymnasium | | | | |
| 4.1 Gymnasium Eckhorst Bargteheide | Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 | 1. Februar 2007 | Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 332 des Ministeriums angefordert werden. *) | Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel |
| 4.2 Gymnasium Trittau Trittau | Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 | 1. Februar 2007 | Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 332 des Ministeriums angefordert werden. *) | Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel |
| 5. Gesamtschule | | | | |
| 5.1 Integrierte Gesamtschule Pansdorf Ratekau | Schulleiterin/ Schulleiter max. A 16 Es können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung GuH, R oder Gym bewerben. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis max. A 16 möglich, wenn der endgültige Ausbau bis Klassenstufe 13 abgeschlossen ist. | sofort | Die Schule befindet sich derzeit im Aufbau. Ausbaustand zum 1. August 2006: Jahrgangsstufe 5 bis 10. Im Anschluss an die Sekundarstufe I wird eine gymnasiale Oberstufe errichtet. | Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel |

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ im Referat III 30, Gartenstraße 6, 24103 Kiel angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.de sowie www.lernetz-sh.de.

Serviceagentur Schule-Wirtschaft/ Ministerium für Bildung und Frauen

Das Ministerium für Bildung und Frauen richtet in Kooperation mit der Studien- und Fördergesellschaft der Schleswig-Holsteinischen Wirtschaft e.V./Unternehmensverband Nord eine gemeinsam getragene Serviceagentur Schule-Wirtschaft ein. Ziel der Serviceagentur Schule-Wirtschaft ist die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit bzw. die Förderung der Studienfähigkeit der schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schüler.

Aufgabe der Serviceagentur ist die landesweite Initiierung, Verstärkung und Koordinierung von Projekten, Initiativen und konkreten Maßnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen für schleswig-holsteinische Schulen in Kooperation mit Unternehmen. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit Schulen und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Partnern
- Abstimmung von Maßnahmen besonders zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung in Zusammenarbeit mit dem IQSH, Unternehmensverbänden und Kammern
- Einrichtung einer Kommunikations- und Informationsplattform im Internet
- Fachtagungen, Qualifizierungsveranstaltungen
- Veröffentlichung von good-Practice-Beispielen

– länderübergreifender Austausch

In der Serviceagentur Schule-Wirtschaft für Schleswig-Holstein ist – vorbehaltlich der Bewilligung der EU-Mittel – vom 1. September 2006 zunächst bis zum 31. Dezember 2007 die Stelle

**einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
(oder zweier Teilzeitmitarbeiterinnen/
-mitarbeiter)
bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO/
Vergütungsgruppe BAT I b**

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Zuweisung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. § 12 BAT.

Das Aufgabengebiet umfasst die Mitarbeit in der Agentur u.a. mit folgenden Aufgaben: Unterstützung von Partnerschaften Schule-Wirtschaft, Beratung und Information von Schulen und außerschulischen Partnern insbesondere zu Lernpartnerschaften.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen in der Kooperation Schule-Wirtschaft sowie der schulischen Berufsorientierung. Erforderlich ist die Lehrbefähigung für ein schulisches Lehramt. Gute Kontakte zu Akteuren der Kooperation Schule-Wirtschaft und Berufsorientierung an Schulen sind wünschenswert.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, die Befähigung zu selbstständiger Arbeit, die Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu intensiver Kommunikation mit Schulen und außerschulischen Akteuren vorausgesetzt. Darüber hinaus werden Mobilität, Präsentationsgeschick, Genderkompetenz und ein überzeugendes Auftreten erwartet.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Angaben bisheriger Tätigkeiten) richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2006 an das Ministerium für Bildung und Frauen, z.H. Herrn Simon, III 231, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Rainer Simon, Tel. 0431/988-2501 oder Frau Kerstin Unger, Tel. 0431/988-7489.

Bundesverwaltungsamt

a) Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Kanton, China

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehört:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DÄAD, GI, PAD u.Ä.) im Rahmen der StADaF
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.Ä.)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht

- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- Kenntnisse der chinesischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chinesischen Stellen)
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin / Koordinatorin // Fachberater / Koordinator in Kanton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1452 (Herr Kohorst), E-Mail: Rolf.Kohorst@bva.bund.de

b) Die folgende Stelle als Fachberaterin oder Fachberater ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Stockholm, Schweden

Zu den Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters gehört:

- Beratung und Betreuung der schwedischen Schulen mit einem Deutschprogramm
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung
- enge Zusammenarbeit mit schwedischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme
- Fortbildungsangebot für schwedische Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer
- enge Zusammenarbeit mit anderen deutschen Mittlerinorganisationen

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Kenntnisse der schwedischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung

- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den schwedischen Stellen)
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Fachberater in Schweden erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1446 (Herr Göser), E-Mail: Guido.Goeser@bva.bund.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin // Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 15. November 2006. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 15. November 2006 an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R 2, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Goethe-Institut e.V.

Das Goethe-Institut e.V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. September 2006 – befristet bis zum 31. Juli 2009 mit der Option der Verlängerung

eine Expertin/einen Experten für Unterricht

für den Einsatz in China. Die Stelle ist der Abteilung Kultur und Bildung des Generalkonsulats in Shanghai zugeordnet, die dort die Aufgaben eines Goethe-Instituts wahrnimmt.

Aufgaben:

- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht.

- Unterstützung von Schulen in der Region Shanghai beim Aufbau von Deutsch als zweiter Fremdsprache. Kontaktaufbau und -pflege, Maßnahmenplanung und Evaluation in direkter Abstimmung mit chinesischen Bildungsinstitutionen
- Leitung einer Arbeitsgruppe vor Ort zur Erstellung bzw. Adaption eines hochwertigen, zeitgemäßen und schuladäquaten Lehrwerks
- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Chinaerfahrung, idealerweise mehrjährig
- Gute Kenntnisse des Hochchinesischen (putonghua) erwünscht
- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/ Stellenangebote. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 31. Juli 2006 direkt an das Goethe-Institut, Bereich 511, zu Hd. Frau Giannoudi, Postfach 190419, 80604 München; eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.